

Ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

I. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

1. Das Wasserversorgungsunternehmen schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer oder Erbbauberechtigten des zu versorgenden Grundstücks ab.
In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks -Mieter, Pächter, Nießbraucher- abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer oder Erbbauberechtigte sich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet.
2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserversorgungsunternehmen abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer betreffen, dem Wasserversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserversorgungsunternehmens auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 70 % der ansetzbaren Kosten.
2. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Grundstücksgröße des anzuschließenden Grundstücks. Für die Ermittlung des Baukostenzuschusses wird die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe des Grundstückes von 50 m von der Erschließungsanlage herangezogen.
3. Wird ein Anschluss an eine örtliche Verteilungsanlage hergestellt, die vor dem 1. Januar 1981 errichtet oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, so bemisst sich der Baukostenzuschuss abweichend von den Bestimmungen der Ziffern 1. und 2. nach der nachstehenden, bis zum 31. Dezember 1980 geltenden Baukostenzuschussregelung des Wasserversorgungsunternehmens:
 - (1) Als Beitrag sind von den Beitragspflichtigen, deren Grundstücke durch die Straßenleitung erschlossen werden, zu leisten:
 - a) Ein Grundbeitrag je qm Grundstücksfläche bei 1- oder 2-geschossiger vorhandener oder zulässiger Bebauung, Grundstücksflächen werden auf ganze oder halbe qm nach unten abgerundet. Die Höhe des Grundbeitrages richtet sich nach den Festsetzungen in der Haushaltssatzung der Stadt Bad Bergzabern aus dem Jahre 1980, nebst Zinsen.
 - b) Für Grundstücke die mehr als 50 % überbaut sind, oder für die eine Überbauung von mehr als 50 % zulässig ist, werden den nach Ziff. 1 a ermittelten Grundstücksflächen 50 % dieser Flächen hinzugerechnet.
 - c) Bei mehr als zwei vorhandenen oder zulässigen Vollgeschossen erhöht sich der Grundbeitrag für die nach Ziff. 1 a und b berechneten Grundstücksflächen um 50 % für jedes über das zweite Vollgeschoss hinausgehende weitere Vollgeschoss. Vorhandener oder zulässiger Penthouse-Aufbau zählen als Vollgeschosse. In Gebieten ohne rechtskräftigen Bebauungsplan ist für die Zahl der zulässigen Vollgeschosse die Zahl der Vollgeschosse in der unmittelbaren Umgebung maßgebend.
 - (2) Der nicht durch Beiträge gedeckte Teil des beitragsfähigen Aufwandes wird entsprechend den Darlehensverpflichtungen der Stadt oder, soweit es sich um Eigenmittel handelt, in angemessenen Teilen in den jährlichen gebührenfähigen Aufwand, nach dem sich die Gebühren aufgrund der Satzung über Benutzungsgebühren errechnen, einbezogen.
 - (3) Soweit sich die baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche nicht aus dem Bebauungsplan ergibt, ist die nach den §§ 19 Abs. 3 und 24 Baunutzungsordnung zu ermitteln. Werden noch nicht zum Beitrag veranlagte Flächen in die baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücksfläche eingezogen, so erfolgt für diese Grundstücksteile oder Grundstücke eine Veranlagung nach den sich für die übrigen Grundstücke ergebenden Werten.

III. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

1. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen.
2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare des Wasserversorgungsunternehmens zu beantragen.
3. Soweit Aufwendungen für die Herstellung von Grundstücksanschlüssen im öffentlichen Verkehrsraum nicht in die beitragsfähigen Aufwendungen einbezogen worden sind und die Anschlüsse noch nicht betriebsfertig hergestellt wurden, sind die Aufwendungen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
4. Die Aufwendung für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung zusätzlicher Grundstücksanschlussleitungen soweit sie innerhalb und außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes verlegt werden oder bereits verlegt sind, sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
Zu den tatsächlich entstandenen Aufwendungen zählen auch anteilige Betriebsgemein-Planungs-Bauleitungs- und Regiekosten der Stadtwerke Bad Bergzabern GmbH
5. Ferner erstattet der Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlagen oder Erweiterung seiner Anlagen erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden. Sofern durch Überbauung, Bepflanzung, Verkleidung u.ä., den Stadtwerken zusätzliche Aufwendungen beim Unterhalt, der Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung von Hausanschlussleitungen entstehen, sind die Stadtwerke berechtigt, hierfür Kostenerstattung zu verlangen. Die Wiederherstellung von Oberflächen (Rekultivierung) fällt nicht in die Kostentragungspflicht der Stadtwerke.
6. Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Wasserversorgung sind nur die Stadtwerke berechtigt Maßnahmen (Herstellung, Erneuerung, Änderung und Unterhaltung) an Grundstücksanschlussleitungen z.B. Erdarbeiten, Kernbohrungen usw. zu veranlassen und durchzuführen.
7. Die Kosten für die Herstellung und Entfernung der Anschlüsse für Bauwasser und zu sonstigen vorübergehenden Zwecken sind vom Antragsteller zu zahlen (§ 22 Abs. 3 AVBWasserV).
8. Erstattungspflichtig für Aufwendungen ist, wer bei Fertigstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung, Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
Vor Durchführung einer Maßnahme kann eine Vorauszahlung bis zur Höhe der geschätzten Baukosten verlangt werden. Nach Eingang der geforderten Vorauszahlung bei den Stadtwerken für die Maßnahme sind diese verpflichtet, die Maßnahme zu beginnen und fertig zu stellen.
9. Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist das Wasserversorgungsunternehmen berechtigt, die Hausanschlussleitung abzutrennen. Die Kosten der Abtrennung von der Erschließungsleitung trägt der oder die Grundstückseigentümer/in.

IV. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden zu dem vom Wasserversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

V. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern II. und III. unberührt.

VI. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (§ 11 AVBWasserV)

Unverhältnismäßig lang im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 AVBWasserV ist eine Anschlussleitung dann, wenn diese von der Grundstücksgrenze an gemessen, bis zur Hauptabsperrvorrichtung, eine Länge von 12,50 m überschreitet. Die Stadtwerke sind in diesem Falle berechtigt vom Anschlussnehmer und auf dessen Kosten die Anbringung eines Wasserzählerschachtes an der Grundstücksgrenze zu verlangen. Falls technisch zulässig, können die Stadtwerke auf die Anbringung eines Wasserzählerschachtes verzichten, wenn der Anschlussnehmer im Wege einer notariellen Vereinbarung die Verpflichtung übernimmt, alle in Zusammenhang mit der Anschlussleitung entstehenden Kosten von der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvorrichtung zu tragen.

VII. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür, sowie für alle weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils den entstandenen Kostenaufwand.

VIII. Sonstige Leistungen

Verlegung von Messeinrichtungen, gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV und Nachprüfung von Messeinrichtungen - sofern die Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten wurden - werden dem Kunden nach anfallendem Material- und Zeitaufwand berechnet. Wurde die Wasserversorgung einer Kundenanlage aus den unter § 33 Abs. 3 AVBWasserV angegebenen Gründen eingestellt (abgeschaltet), so sind vom Kunden vor Wiederaufnahme der Versorgung (Wiedereinschaltung) alle bestehenden Forderungen, die zur Einstellung der Versorgung führten, zu begleichen. Für die Außer- und Wiederinbetriebsetzung einer Kundenanlage durch die Stadtwerke Bad Bergzabern oder deren Beauftragte, wird dem Kunden jeweils der Verrechnungssatz einer Monteurstunde berechnet.

IX. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur

Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

X. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür vom Wasserversorgungsunternehmen vorgesehenen Bestimmungen vermietet.

XI. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12 monatlichen Abständen. Das Wasserversorgungsunternehmen erhebt zweimonatliche Abschlagszahlungen.

XII. Zahlungsverzug (§§ 27 AVBWasserV)

Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Rechnung angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung. Bei Zahlungsverzug nach erfolgloser Mahnung wird der Betrag durch einen Inkassobeauftragten eingezogen. Die Stadtwerke sind berechtigt, für Mahnungen und Inkasso durch Zahlungsverzug entstehende Fremdleistungskosten nach dem tatsächlichen Aufwand zu berechnen. Für Mahn- und Inkassogebühren der Stadtwerke Bad Bergzabern GmbH gelten die jeweilig geltenden Tarife. Die Stadtwerke sind berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen zu fordern.

XIII. Umsatzsteuer

Für die zu verrechnenden Leistungen und den daraus sich ergebenden Zahlungsbeträgen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer von zurzeit 16 % hinzugerechnet.

XIV. Auskünfte

Das Wasserversorgungsunternehmen ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen, oder in dessen Auftrag zu handeln.

XV. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2003 in Kraft.

Bad Bergzabern, den 17. Dez. 2002

Bicking
Geschäftsführer